

VERLAUTBARUNG

Gemäß § 2 des Bundesgesetzes über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz 1985), BGBl. Nr. 76/1985 i.d.g. Fassung, werden im Schuljahr 2018/2019 **alle jene Kinder schulpflichtig, die im Zeitraum vom 1. September 2011 bis einschließlich 31. August 2012 geboren sind.**

Auf Grund der Verordnung des Landesschulrates für Salzburg vom 4. Dezember 2017, VOBl. Nr. 28/2017, wird die

SCHÜLEREINSCHREIBUNG

in der Stadt Salzburg für

Montag, 22. Jänner 2018,
Dienstag, 23. Jänner 2018,
Mittwoch, 24. Jänner 2018,
Donnerstag, 25. Jänner 2018,
Freitag, 26. Jänner 2018, jeweils von 13.00 bis 17.00 Uhr

festgesetzt. Um **Terminvereinbarung mit der Schulleitung** der Wahlschule wird gebeten.

Die Erziehungsberechtigten haben die schulpflichtig werdenden Kinder bei der Anmeldung persönlich vorzustellen.

Folgende Dokumente bzw. Unterlagen sind vorzulegen:

- 1. Geburtsurkunde** des Kindes
- 2. Staatsbürgerschaftsnachweis** des Kindes
- 3. Nachweis der behördlichen Anmeldung im Schulsprengel** (Meldebestätigung)
- 4. Nachweis des religiösen Bekenntnisses** z.B.: durch den Taufschein.
Bei Schülern, die keine Urkunden über die Religionszugehörigkeit besitzen, ist die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten über die Religionszugehörigkeit ihres Kinder als entsprechender Nachweis des religiösen Bekenntnisses zu werten um die Teilnahme am Pflichtgegenstand „Religion“ zu ermöglichen.
- 5. Sozialversicherungsnummer des Kindes**
- 6. bei geschiedenen Eltern der Nachweis über die Erziehungsberechtigung**
- 7. Mutter-Kind-Pass**, sofern die Geburt des Kindes vor dem gemäß dem Mutter-Kind-Pass als Tag der Geburt festgestellten Tag erfolgte und auf Wunsch der Erziehungsberechtigten für die Bestimmung des Beginns der allgemeinen Schulpflicht dieser Tag an die Stelle des Tages der Geburt treten soll.

8. allfällige Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die während der Zeit des Kindergartenbesuches zum Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstandes, insbesondere des Sprachstandes erstellt, durchgeführt bzw. erhoben wurden, vorzulegen. Die Vorlage kann in Papierform oder in elektronischer Form erfolgen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Nichtanmeldung schulpflichtig werdender Kinder strafbar ist.

Kinder, die im Zeitraum vom 1. September 2018 bis 1. März 2019 das sechste Lebensjahr vollenden, können vorzeitig in die erste Schulstufe aufgenommen werden, wenn sie schulreif sind und über die für den Schulbesuch erforderliche soziale Kompetenz verfügen. Das Ansuchen der Erziehungsberechtigten ist innerhalb der o.a. Frist für die Schülereinschreibung beim Leiter/bei der Leiterin jener Volksschule, die das Kind besuchen soll, schriftlich einzubringen. Diesem Ansuchen sind die oben angeführten Dokumente anzuschließen.

Kinder, die anlässlich der Überprüfung zum o.a. Einschreibungstermin noch nicht für schulreif erklärt werden, sind in der Zeit von **Montag, 12.3. bis Freitag, 16.3.2018**, jeweils zwischen **13.00 und 17.00 Uhr**, erneut in der Volksschule zur Überprüfung der Schulreife vorzustellen. Dabei sind auch allfällige Änderungen hinsichtlich der o.a. Personalurkunden bekanntzugeben. Um Terminvereinbarung mit der Schulleitung wird gebeten.

Salzburg, im Dezember 2017

VD Gabriela Kronfeld